

Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden

(Vom

Die Landsgemeinde

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus (I A/1/1)

beschliesst:

I.

Art. 1 *Höhe und Verteilung*

¹ Die Gemeinden erhalten einen einmaligen pauschalen Ausgleichsbeitrag des Kantons.

² Die Gesamtsumme der Ausgleichsbeiträge beträgt maximal 7 Millionen Franken.

³ Sie wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl 2010 auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Art. 2 *Finanzierung und Auszahlung*

¹ Die Ausgleichsbeiträge werden aus den Steuerreserven finanziert.

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in zwei gleichen Teilen Ende 2014 und Ende 2015.

Art. 3 *Auflage*

¹ Die zweite Tranche des Ausgleichsbeitrages Ende 2015 wird nur ausgerichtet, wenn die betreffende Gemeinde eine umfassende Effizienzanalyse hinsichtlich ihrer Effektivität und der Effizienz ihrer Verwaltungsorganisation durchgeführt hat.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Erfüllung der Auflage gemäss Absatz 1. Sein Entscheid ist endgültig.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.